

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Instruktion ist es, die im Reglement gegebenen Regeln zu erläutern und Grundsätze für deren zweckentsprechende Anwendung für das Gefecht aufzustellen.“ Art. 32: „Ausser den in den Figuren 9—11 angedeuteten Arten können noch viele andere Formen Anwendung finden, doch werden sie immer dem einen oder andern dieser Beispiele nahe kommen und daher auch stets mehr oder weniger die charakteristischen Formen eines derselben erkennen lassen.“ Es sind die wichtigsten möglichen und nützlichen Arten zu verfahren hübsch dargelegt und durch Figuren veranschaulicht, wie es in diesem oder jenem Fall am sichersten zum Ziele führt.

Es sei gestattet, hier zunächst das Verzeichnis der russischen Gefechtsvorschriften und dann zum Schlusse noch einige Details daraus anzuführen.

I. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit von Detachements aller Waffen.

II. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Kompagnie und des Bataillons.

III. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Kavallerie.

IV. Teil: Instruktion für die Gefechtsthätigkeit der Artillerie.

V. Feldebefestigungen.

Am Fusse einer jeden dieser Instruktionen steht das Komite, welches dieselbe aufgestellt hat. Es ist bezüglich der Taktik der verbundenen Waffen streng der Grundsatz der Abschnitts-Einteilung: „Fechtenden Truppe“, Abschnitts-Reserven und einer allgemeinen Reserve durchgeführt. Die einem Abschnitts-Kommandeur zugeordneten Spezialwaffen haben sich ganz an dessen Befehle zu halten. Unsere Sammelformation heisst in Russland „Reserve-Ordnung“ im Gegensatz zur „Gefechts-Ordnung“. „Um sich nicht in das Gefecht fortzureissen zu lassen, trifft der Führer des Ganzen rechtzeitig Massnahmen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rücken, für rechtzeitigen Munitionersatz und für die den Verwundeten zu gewährende erste Hülfe etc.“ ist eine etwas eigentümliche Bestimmung. Im „Allgemeinen Verlauf eines Angriffsgefechts“ werden folgende Phasen unterschieden: 1. „Aufmarsch“ (6—4 km vom Feinde); 2. „Entwicklung“ (4—2 km vom Feinde); 3. „Vorgehen bis an den Bereich des wirksamen feindlichen Infanteriefeuers“ (2000—560 m, von 2000—1400 mit Patrouillen, von 1400—560 mit Schützenkette, ohne Feuer); 4. „Eigentlicher Angriff“ (560—150 m.) und 5. „Sturm“ (von 150—35 m mit Feuer, von 35—0 m ohne Feuer).

Die russischen Vorschriften enthalten auch das Feuer in der Bewegung sowohl im Vor- als im Zurückgehen und zwar ein „lebhaftes.“

S. 55. „Wenn ein Nachlassen der Feuerkraft des Gegners oder gar Anzeichen für eine beginnende

Räumung der Stellung seitens des Gegners bemerkbar werden, wenn mit einem Wort die Möglichkeit eines Erfolges allein mit der Schützenlinie wahrscheinlich erscheint, tritt letztere, wie dies in § 271 des Reglements angegeben, zum Sturm an, ohne das Herankommen der Reserven abzuwarten Sofern ein sicherer Erfolg allein durch die Schützenlinie nicht zu erwarten ist, wird der Sturm von der Schützenlinie im Verein mit geschlossenen Abteilungen durchgeführt.“ Dieser Punkt wird immer ein etwas wunder, eine offene Frage bleiben müssen.

Die Kosaken kennen den Galopp nicht und benützen ihre Pferde eventuell als Brustwehr. — Die russische Artillerie-Organisation entspricht so ziemlich der unsrigen, eine Brigade à 6 Batterien per Division. Die Gebirgsgeschütze werden zur ersten Übersetzung bei Flussübergängen als sehr zweckmässig bezeichnet.

S. 155. „Bei langen Artillerielinien wird es sich nicht vermeiden lassen, dass vorgeschobene Bedeckungen zum Teil auch vor deren Front entwickelt werden müssen. Das darf die Batterien nicht in ihrer Wirksamkeit behindern, denn in solchen Fällen muss ein Schiessen mit Granaten und Shrapnels über die Köpfe der eigenen Truppen hinweg unverweigerlich gestattet sein.“ S. 161: „Es ist sehr wichtig, wessen Kavallerie gegen Ende der Schlacht, wenn man sie am allernötigsten gebraucht, — sei es zur Vollendung der Niederlage des geschlagenen Gegners, sei es um beim Rückzug die eigenen Truppen vor der Auflösung zu bewahren — das Schlachtfeld behauptet.“

Es fehlt hier der Raum zu einer längeren Besprechung; der aufmerksame Leser wird in diesem Buche, das wir als Vorläufer eines ähnlichen schweizerischen sehr schätzen und begrüssen, selber eine grosse Zahl höchst bemerkenswerter Sätze finden.

J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Kommandoverleihungen etc.) Es werden ernannt:

1. Zum Kommandanten des 2. Regiments der V. Artilleriebrigade: Herr Artilleriemajor Max Rosenmund, von Zürich, in Bern, bisheriger Kommandant des Divisionsparkes Nr. VII.

2. Zum Kommandanten des Divisionsparkes Nr. V: Herr Artilleriemajor Franz Neuhaus von und in Thun.

Als ständige Feldkommissäre, beziehungsweise Stellvertreter derselben werden ernannt:

a. für das I. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Oberst Chuard, Präfekt in Payerne; als Stellvertreter: Herr Major X. Broillet in Givisiez;

b. für das II. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Major Jakob Freiburghaus in Spengelried; als Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant A. Fischer in Delsberg;

c. für das III. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Major L. Heusser in Seegräben; als Stellvertreter: Herr Oberstlieutenant A. Koch in Frauenfeld;

d. für IV. Armeekorps: als Feldkommissär: Herr Oberstbrigadier Am Rhyn in Luzern; als Feldkommissär-Stellvertreter für die Kantone Bern (IV), Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Schwyz (VIII), Uri und Wallis (VIII): Herr Major Renold in Dättwyl; Feldkommissär-Stellvertreter für den Kanton Graubünden: Herr Oberstlieutenant M. Koffler in Chur; Feldkommissär-Stellvertreter für den Kanton Tessin: Herr Benvenuto Motta, Regierungskommissär in Bellinzona.

— (Eidg. Winkelriedstiftung.) Herr Rudolf Heer-Freuler sel., Bürger des Kantons Glarus, hat der Winkelriedstiftung Fr. 25,000 vermacht. Der Bundesrat hat den Erben das Legat bestens verdanken lassen.

— (Truppenzusammenzug.) Der Bundesrat hat beschlossen, auf das Gesuch der Regierungen der Kantone Tessin und Neuenburg, einer Versammlung von Landwirten in Schüpfen und der Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande um Verschiebung des diesjährigen Truppenzusammenzuges nicht einzutreten. (B.-Bl.)

— (Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren.) Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Art. 1. Litt. e von § 3, die §§ 9 und 10, das erste Lemma von § 14, die Litt. b und c von § 23 der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 24. April 1885, erhalten folgenden Wortlaut:

§ 3. Litt. e. Feldweibel: Der Wachtmeistergrad. Erwerb eines Fähigkeitszeugnisses in einer Rekrutenschule oder Unteroffizierschule.

§ 9. Fouriere aller Waffengattungen: Als solche können nur Unteroffiziere ernannt werden, welche eine Fourierschule zur Zufriedenheit bestanden haben.

§ 10. Stabssekretäre (Adjutant-Unteroffiziere): Als solche können Unteroffiziere, welche die nötige Spezialinstruktion mit Erfolg erhalten haben, ernannt werden.

§ 14, erstes Lemma: Zu den Offiziersbildungsschulen dürfen nur Unteroffiziere zugelassen werden, welche die Unteroffizierschule, sowie eine Rekrutenschule als Unteroffizier bestanden haben und in nachfolgender Weise zur Aufnahme in die Offiziersbildungsschule als tauglich erklärt worden sind.

§ 23, Litt. b. Zum Oberlieutenant: Dienst als Lieutenant in einer Schiessschule, sodann in einer Rekrutenschule und in zwei Wiederholungskursen.

§ 23, Litt. c. Zum Hauptmann: a. bei den Truppen: 1) Dienst als Oberlieutenant in einer Rekrutenschule, in zwei Wiederholungskursen und ferner in einer Centralschule I. b. Für Hauptleute, welche nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung stehen: 2) Bekleidung der Oberlieutenantsgrades während wenigstens drei Jahren.

Art. 2. § 47, lautend: „In der Landwehr können Beförderungen im Bedarfsfalle unter folgenden Modifikationen der vorstehenden Bestimmungen stattfinden:

„1) Für die Beförderung zum Oberlieutenant, beziehungsweise Hauptmann solcher Offiziere, welche unter der Militärorganisation von 1874 keinen Dienst im Auszug geleistet haben, ist mit Erfolg ein Wiederholungskurs zu bestehen.

„2) Die Besetzung vakanter Majors- und Bataillonsadjutantstellen erfolgt in der Regel aus ältern Offizieren des Auszuges, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; in dringenden Fällen können jedoch auch Hauptleute des Auszuges oder der Landwehr zu Majoren ernannt werden, welche mit gutem Erfolg Dienst als Kompagniechef geleistet haben.

„Die Fähigkeitszeugnisse sind, nachdem die Vorschläge

in gleicher Weise eingeholt worden sind, wie beim Auszug, von den gleichen Stellen auszustellen, wie für den Auszug, mit der Ausnahme, dass an Stelle des Viums des Divisionärs, dasjenige des Landwehrbrigadekommandanten tritt.“ wird aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Die bereits ausgestellten Fähigkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit.

Art. 4. Das Militärdepartement ist mit der weiteren Vollziehung beauftragt.

— Bundesratsbeschluss betreffend die dienstliche Stellung der Festungskommandanten im Frieden und im Kriegsfall. Der schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliesst:

Art. 1. Das Festungskommando mit den ihm unterstellten Verwaltungsorganen und Truppen steht im Frieden unter dem schweizerischen Militärdepartement.

Art. 2. Im Kriegsfall tritt das Festungskommando unter den Befehl des Generals, beziehungsweise desjenigen Armeekorpskommandanten, in dessen Operationsgebiet die Befestigungen liegen. Vorbehalten bleibt die Instruktion für den Kommandanten, welche für jeden Platz nach dessen lokalen Bedürfnissen erlassen wird.

Art. 3. Durch die Teilnahme der Besatzungstruppen an Operationen ausserhalb des Festungsgürtels darf unter der Verantwortlichkeit des an Ort und Stelle Höchstkommandierenden die Sicherheit der Befestigungen nicht gefährdet werden. Der Festungskommandant ist verpflichtet, bevor er einem nach seiner Ansicht die Behauptung des Platzes gefährdenden Befehle Folge leistet, Vorstellungen zu machen und die Bescheinigung des Empfanges derselben und den daherigen Befehl schriftlich oder telegraphisch zu verlangen.

Art. 4. Droht einem befestigten Platze infolge der Kriegslage keine Gefahr, so kann der General unter Belassung einer Sicherheitsbesatzung, deren Minimum in der besonderen Instruktion (s. Art. 1) festgestellt ist, anderweitig über die Besatzung verfügen.

— (Vorschriften über die Austeilung und über die Kontrolle der an die gewehrtragende Mannschaft der Infanteriebataillone des Auszuges, der Landwehr und des bewaffneten Landsturmes zu verabfolgenden Notmunition.) Das eidgenössische Militärdepartement, in weiterer Ausführung von Art. 4, Al. 2, der Verordnung betreffend die Organisation des Grenzschatzes vom 1. März 1892, verfügt:

1) Der gewehrtragenden Mannschaft der Infanteriebataillone des Auszuges, der Landwehr und des bewaffneten Landsturmes ist die nach Art 2. der Verordnung über die Organisation des Grenzschatzes zu verabfolgende Notmunition (30 Patronen per Mann) so weit möglich bei den Waffeninspektionen abzugeben, und es hat der Waffenkontroleur dafür zu sorgen, dass aus seiner Kontrolle ersichtlich ist, an welche Wehrpflichtige die Munition ausgeteilt worden ist.

2) Im laufenden Jahre kann die Notmunition auch in den Wiederholungskursen (Truppenzusammenzug ausgenommen) zur Austeilung gelangen.

3) Die in Ziffer 1 hievorig erwähnte Mannschaft des Auszuges, der Landwehr und des Landsturmes hat die Notmunition mitzubringen

- a. im Mobilmachungsfalle,
- b. zur Waffeninspektion und
- c. zur Waffenabgabe.

4) Die in verschlossenen Büchsen verwahrte Notmunition ist an einem trockenen, vom Feuer nicht gefährdeten Orte aufzubewahren und darf keine ausserdienstliche Verwendung finden. Die Büchse trägt die gleiche Nummer wie das Gewehr, darf daher nicht mit der eines andern Mannes verwechselt werden.

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verfügungen werden nach Massgabe des Militärstrafgesetzbuches geahndet.

— (Remontenreiter und Pferdewärter, An- und Abmeldung.)

Departementalverfügung: Aus der Zeit her, als die Remontenreiter nach Schluss eines Remontenkurses jeweilen abgelöhnt wurden, um dann auf einem andern Waffenplatze neu angesellt zu werden, besteht noch die Vorschrift, dass diese Remontenreiter sich jeweilen beim Sektionschef des einen Waffenplatzes anmelden müssen.

In der Zwischenzeit ist das Centralremontendepot ins Leben getreten. Die Bereiter und Pferdewärter dieses Centralremontendepots sind nunmehr ständige Angestellte und als solche werden sie von der eidg. Militärverwaltung je nach Bedürfnis bald in diesen, bald in jenen Remontenkurs kommandiert.

Das gesetzlich in Betracht fallende Domizil dieser Bereiter und Pferdewärter ist der Sitz des Remontendepots; bei dem Sektionschef dieses Ortes haben sie sich bei ihrer Anstellung anzumelden und bei der Entlassung abzumelden.

Das gleiche ist der Fall mit Bezug auf die Pferdewärter der Pferderegieanstalt in Thun, welche in Central Schulen als Offizierspferdebediente auf den verschiedensten Waffenplätzen Verwendung finden. Für diese ist der Sitz der Pferderegieanstalt das gesetzliche Domizil, da auch diese Pferdewärter mehr oder weniger ständig angestellt sind.

Bei so veränderten Verhältnissen wird verfügt, dass die Remontenreiter und Pferdewärter des Centralremontendepots und der Regieanstalt in Zukunft sich nicht mehr auf jenen Waffenplätzen an- und abzumelden haben, auf welche sie vorübergehend kommandiert werden.

— (Über Kriegsbereitschaft) wird in dem Geschäftsbericht pro 1892 gesagt:

1. Weizen vorräte. Die letzten Getreideankäufe der Militärverwaltung erfolgten im Winter 1887/88, und es wurden dazumal 263 Waggon Weizen zu 10,000 kg. angekauft, welche im Sommer 1889 gänzlich liquidiert wurden.

In der Botschaft vom 9. Dezember 1891, betreffend Kriegsbereitschaft der schweizerischen Armee, nahmen wir die Anschaffung von circa 1000 Waggon Weizen für den Bedarf des Auszuges und der Landwehr für die Dauer von 10 Wochen = 70 Tagen in Aussicht, womit für 200,000 Mann für diese Zeitdauer reichlich vorgesorgt ist.

Unterm 29. Januar 1892 genehmigten Sie unsern daherigen Vorschlag, und es trat nun an die Militärverwaltung die Frage heran, ob es geboten erscheinen könne, sofort zu dem vorgesehenen Getreideankauf zu schreiten. Eine vom Militärdepartement niedergesetzte gemischte Kommission wurde auf den 4. Februar einberufen, um diese Frage genau zu prüfen, und deren Schlussnahme ging dahin, es sei zur Zeit vom Ankauf von Getreide Umgang zu nehmen. Diese Schlussnahme wurde folgendermassen motiviert:

1. In den verschiedenen Lagerhäusern der Schweiz, namentlich in Brunnen, lag das doppelte Quantum des gewöhnlichen Lagerbestandes, welches auf Spekulation hin gekauft worden war, zum grössten Teil verfügbar. Aus diesen aussergewöhnlichen Vorräten konnte nötigenfalls die Militärverwaltung ihren Bedarf schöpfen.

2. Die Preise des Weizens lagen dazumal ausserordentlich hoch und bewegten sich für ganz gute Qualitäten zwischen Fr. 28. 50 bis Fr. 29. 50 per 100 kg. Ein weiteres Steigen der Getreidepreise schien nicht denkbar, dagegen konnte ein Preissturz beinahe mit Gewissheit vorausgesehen werden, da die grosse Ernte

Amerikas bereits in hohem Masse ihren Einfluss auf den Markt zur Geltung brachte.

Die Qualität der Ernte von 1891 war mittelmässig und bei Ankauf im Winter musste unbedingt auf eine Liquidation im Herbst Bedacht genommen werden.

Der von der Kommission eingenommene Standpunkt hat sich als richtig erwiesen, indem die Preise im Verlaufe des Jahres einen stetigen Rückgang erlitten und Ende Dezember auf Fr. 21. 50 bis Fr. 22. 75 gesunken waren. Der Verlust, den der Bund aus einer Ankaufsoperation im Januar und Februar 1892 erlitten hätte, würde sich somit ohne Magazinspesen und Zinsverlust auf Fr. 700,000 bis 800,000 beziffert haben.

Anfangs September waren die Ernteberichte bekannt, und aus demjenigen des Getreide- und Saatenmarktes in Wien vom 29./30. August konnte entnommen werden, dass das neue Getreide sowohl qualitativ wie quantitativ den gehegten Erwartungen entsprach. Namentlich lieferte Südrussland und die Krim eine gesunde und in allen Richtungen entsprechende Qualität. Was im Winter nicht geboten erschien, konnte nunmehr ohne Bedenken an die Hand genommen werden. Das Oberkriegskommissariat wurde beauftragt, unverzüglich den Ankauf von circa 1000 Waggon südrussischen Weizens an die Hand zu nehmen.

Es würde den Rahmen dieser Berichterstattung überschreiten, in die Einzelheiten der Ankaufsoperation einzutreten, und wir glauben uns auf folgende Angaben beschränken zu können.

Ende September wurden mit einer Anzahl schweizerischer Getreidefirmen Vorkaufsunterhandlungen angebahnt, welche eine rasche Erledigung zur Folge hatten. Es wurde ausschliesslich sogenannter Krimweizen angekauft, zu einem festen Preise, franko Waggon Marseille oder Genua. Die Verkäufer verpflichteten sich zu musterkonformer Lieferung, unter Gewichtagarantie von 79 bis 81 kg. per Hektoliter. Die Ware wurde von der Militärverwaltung in Genua und Marseille übernommen.

Die gesamte Lieferung war anfangs Januar 1893 beendet und wickelte sich im allgemeinen glatt ab, so dass ernstliche Reklamationen gegenüber den Lieferanten nicht zur Behandlung kamen. Die Qualität der gelieferten Ware kann durchwegs als vorzüglich bezeichnet werden, wodurch die Liquidation wesentlich erleichtert werden dürfte. Im ganzen wurden 97,885 Metercentner = 978 Wagenladungen zu 10,000 kg. angekauft.

Die Einmagazinierung dieser erheblichen Vorräte bereitete nicht unbedeutende Schwierigkeiten, da bekanntlich der Bund über keine eigenen Getreidespeicher verfügt.

Der Durchschnittspreis des angekauften Weizens beträgt franco Hafensplätze Fr. 18. 52 per 100 kg., mit Zuschlag von Übernahmespesen, Fracht und Zoll, in die Magazine der Schweiz geliefert Fr. 21. 32 per 100 kg. ohne Sack, und mit Sack Fr. 22. 02. Diese Ansätze können gegenüber den heutigen Marktpreisen als günstig bezeichnet werden.

Die 80,000 Säcke kosten durchschnittlich per Sack 87,46 Rp. Die Magazinierungs- und Verwaltungskosten der eingelagerten Ware werden auf ein Jahr berechnet circa Fr. 60,000 betragen, die Lagerung kann jedoch mit jedem Monat aufgehoben werden.

Das Reexpeditionsrecht der Lagerhäuser umfasst im allgemeinen den Zeitraum von sechs Monaten, wir hoffen jedoch zuversichtlich, dass uns die betreffenden Eisenbahngesellschaften günstigere Zugeständnisse machen werden, da es nicht in unserer Absicht liegen kann, die Vorräte innerhalb der gegebenen Frist von sechs Monaten zu liquidieren. Die Frage der Liquidation der Vorräte im Laufe des Herbstes bedarf abermals gründ-

der Kreiskommandanten und Sektionschefs, den Waffen- und Abteilungschefs und den Armeekorps- und Divisionskommandanten.

— (Errichtung eines Magazins- und Verpflegsbureau.) Der „Nat.-Ztg.“ wird aus der Bundesstadt berichtet: In seiner Botschaft betreffend die Errichtung eines Verpflegungs- und Magazinbureaus auf dem Oberkriegskommissariat betont der Bundesrat, dass dieselbe eine unabwiesbare sei; sie bedeute einen ganz wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der Vorkehrungen für die Sicherung der Verpflegung der Armee im Felde und namentlich auch mit Bezug auf einen geordneten Magazindienst. Die jährliche Mehrausgabe gegenüber dem bisherigen Zustande beträgt 2000 Fr.

Die Geschäfte, welche diesem Bureau zugewiesen werden sollen, beschlagen folgende Gegenstände: einmal die umfangreichen und wichtigen Waizenankäufe; sodann die Ankäufe der übrigen Vorräte für die Kriegsbereitschaft (Fleischkonserven, Zwieback, Suppenkonserven); ferner die Verproviantierung der Forts und die in Aussicht stehende Verproviantierung der Gotthardtruppen; endlich die in absehbarer Zeit notwendig werdende Magazinierung und Verwaltung der Vorräte für die Notportionen und Notrationen in den Kantonen.

Bis zur Stunde wurden die verschiedenen schon vorhandenen Magazinvorräte durch verschiedene Beamte des Oberkriegskommissariats verwaltet; alle dienstlichen Funktionen, welche den oben erwähnten Teil des Verpflegungs- und Magazinswesens betreffen, sollen aber konzentriert und in diesem Bureau vereinigt werden.

— (Kommission für Pferdeankäufe, Entschädigung.) Bundesratsbeschluss: Den Mitgliedern der Pferdeankaufkommissionen des Militärdepartements und des Landwirtschaftsdepartements wird während der Dauer ihrer Mission eine feste Tagesentschädigung von Fr. 40 als Taggeld und als Vergütung ihrer Auslagen bewilligt, es sind denselben im übrigen nur noch die effektiven Transportauslagen zu ersetzen.

— (Unfallsversicherung.) Die Zeitungen melden: Endlich ist der Fall Deubelbeiss erledigt. Oberlieutenant D. war im Militärdienst in Aaran an Hitzschlag gestorben. Die Versicherungsgesellschaft hatte die Auszahlung der Militärversicherung verweigert, weil sie glaubte, für Hitzschlag nicht aufkommen zu müssen. Sie wurde indessen vom Gerichte zur Bezahlung angehalten. Auch die Civilversicherung von 20,000 Fr. wollte die Gesellschaft nicht ausbezahlen und liess es bis vor Bundesgericht kommen. Dieses aber erkannte laut „Bad. Tagbl.“ dahin, die Gesellschaft habe auch bei Hitzschlag aufzukommen.

— (Literatur.) Herr Hauptmann C. Fässler hat die verdienstliche Arbeit unternommen, die wertvolle kleine Schrift des Herrn Oberst-Divisionärs A. Techtermann über den Landsturm aus dem Französischen in das Deutsche zu übertragen und so Jung und Alt zugänglich zu machen. Die Broschüre ist in St. Gallen bei J. J. Sonderegger gedruckt und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden. Es ist zu wünschen, dass dieselbe möglichst grosse Verbreitung finde.

A u s l a n d.

Deutschland. (Die leinenen Schnürschuhe), mit welchen in den letzten Jahren ausgedehnte Versuche angestellt wurden, sollen sich nicht gut bewährt haben. Infolge dessen wird in Zukunft ein Paar leichte lederne Schürschuhe als zweite Fussbekleidung des Soldaten eingeführt.

Österreich. (Internationale Ausstellung) für die Gebiete: billige Volksernährung, Armeeverpflegung, Rettungswesen und Verkehrsmittel, nebst einer Sport-

ausstellung, Wien 1894. Der unter dem hohen Protektorat Sr. k. und k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este stehende Verein zur Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse veranstaltet von Mitte April bis Mitte Juni 1894 in Wien (Rotunde, k. k. Prater) eine internationale Ausstellung. Dieselbe umfasst 1. das Gebiet der billigen Volksernährung, rationeller Bereitung und Herstellung der Nähr- und Genussmittel, der hiezu erforderlichen Geräte und Maschinen, technischen Einrichtungen und Neuheiten. Dem Besucher soll reichlich Gelegenheit geboten werden, die Zubereitung zu studieren und die Produkte zu verkosten. Daran reihen sich Spezialkonkurrenzen, besonders eine Bierkonkurrenz. Die 2. Abteilung ist der Armeeverpflegung gewidmet. Sämtliche Verpflegungsartikel der Heeresverwaltungen, die in den verschiedenen Staaten für Menschen und Tiere gefordert werden, sollen in Musterkollektionen ausgestellt werden, um den Produzenten Gelegenheit zu bieten, sich mit diesen Erfordernissen bekannt zu machen, damit auch der Kleingrundbesitzer befähigt werde, sich an den Lieferungen zu beteiligen. Ferner sollen die neuesten Einrichtungen der Kochapparate für Militärzwecke in Kasernen und fürs Feld im praktischen Betriebe vorgeführt, besondere Konkurrenzen für konservierte Nahrungsmittel für den Heeresgebrauch, für Trinkwasserbeschaffung etc. ausgeschrieben werden. In der 3. Gruppe soll das Rettungswesen und hygienische Einrichtungen vereinigt werden, um bei Unglücksfällen durch private und öffentliche Hilfe, im Krieg und Frieden, helfend einzugreifen. Verbandkästen für erste Hilfe, Rettungsanstalten, Ausrüstungen der Rettungsgesellschaften, das Rettungswesen bei Feuers- und Wassergefahr mit den mannigfachen Geräten und Apparaten, die Einrichtungen des Rettungsdienstes bei der See- und Binnenschifffahrt, dann Wohlfahrtseinrichtungen etc. sollen zur Schau gelangen. Als 4. Abteilung reiht sich daran eine Ausstellung der Verkehrsmittel sowie die 5. Gruppe, die eine Schauausstellung des Sportwesens bieten wird (Touristik, Angel-, Ruder-, Schiess- und Rennsport, Amateurphotographie, Philatelie, Fecht-, Schritt- und Schneeschuhsport etc.).

Mit der Ausstellung werden populäre Vorträge und Demonstrationen der ausgestellten Apparate und Geräte verbunden.

Anfragen sind zu richten an das Bureau des Vereines, Wien, I. Minoritenplatz Nr. 4.

Frankreich. (Ein gefährliches Rennpferd.) Ein sächsischer Husarenlieutenant, v. Eynard, hat sein Pferd „Fussny-Face“ zum Rennen um den Prix de France angemeldet. Darüber geriet die französische Nation in Aufregung. Verschiedene Blätter stellten ernste europäische Verwicklungen in Aussicht, wenn jenes Pferd in Anteuil erscheine. Die ganze Geschichte ist lächerlich, denn selbst wenn jenes Pferd beim Rennen den ersten Preis errungen hätte (was wohl noch nicht sicher war) so wäre dieses sicher noch kein Sedan gewesen.

Sanitäts-Offiziersuniform,

Waffenrock (wie neu), Mantel, Mütze, Briden und Säbel für grossen kräftigen Körperbau ganz billig zu verkaufen. Auskunft bei der Expedition d. Bl.

Erste schweizerische
Uniformen-Fabrik
Speyer, Behm & Cie.,
vormals Mohr & Speyer,
Bern - Zürich.
Spezialität in englischen und Saumur-Reithosen.